

Amtsblatt

Regierung von Niederbayern



Nr. 7

Freitag, 14. Juni 2019

59. Jahrgang

Allgemeine Angelegenheiten der Verwaltung

Hinweis des Herausgebers..... S. 45

Kommunalverwaltung

Verordnung vom 23. Mai 2019 zur Änderung des Gebietes

- der Gemeinde Zenting, Landkreis Freyung-Grafenau und des Marktes Schöllnach, Landkreis Deggendorf S. 45

- des Marktes Röhrnbach, Landkreis Freyung-Grafenau und der Gemeinde Büchlberg, Landkreis Passau S. 46

Bekanntmachung des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses 2017 des Zweckverbandes Volkshochschule Passau..... S. 46

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Passau für das Haushaltsjahr 2019 S. 47

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Abfallwirtschaftsverbandes Isar-Inn für das Haushaltsjahr 2019 S. 48

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Landestheater Niederbayern für das Haushaltsjahr 2019 S. 48

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land für das Wirtschaftsjahr 2019 S. 49

Allgemeine Angelegenheiten der Verwaltung

Hinweis des Herausgebers

Das für den Erscheinungstag 24. Mai 2019 vorgesehene Amtsblatt ist entfallen.

Kommunalverwaltung

Verordnung zur Änderung des Gebietes der Gemeinde Zenting, Landkreis Freyung-Grafenau und des Marktes Schöllnach, Landkreis Deggendorf vom 23. Mai 2019

Auf Grund von Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und Art. 8 und 9 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Regierung von Niederbayern folgende Verordnung (Nr. 12-1402-5-15):

§ 1

(1) Aus dem Markt Schöllnach wird das Flurstück Nr. 321/16 der Gemarkung Riggerding mit einer Fläche von 70 m² in die Gemeinde Zenting (Gemarkung Zenting) umgegliedert.

(2) Aus der Gemeinde Zenting werden die Flurstücke der Gemarkung Zenting

Nr. 1244/1 mit einer Fläche von 464 m² und Nr. 1244/2 mit einer Fläche von 77 m² in den Markt Schöllnach (Gemarkung Riggerding) umgegliedert.

(3) Das Gebiet der Landkreise Freyung-Grafenau und Deggendorf wird entsprechend geändert.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2019 in Kraft.

Landshut, 23. Mai 2019
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

HERAUSGEBER, VERLAG und DRUCK:
Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, Tel. (08 71) 8 08 - 01

ERSCHEINUNGSWEISE und BEZUGSBEDINGUNGEN:
Erscheint 3-wöchentlich. Abonnement durch den Herausgeber. Preis halbjährlich 25,00 Euro.
Einzelnummer 3,00 Euro zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann 4 Wochen vor dem 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden.
Einzelhefte nur durch den Herausgeber.

**Verordnung
zur Änderung des Gebietes des
Marktes Röhrnbach, Landkreis Freyung-Grafenau
und der Gemeinde Büchlberg, Landkreis Passau
vom 23. Mai 2019**

Auf Grund von Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und Art. 8 und 9 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Regierung von Niederbayern folgende Verordnung (Nr. 12-1402-5-16):

§ 1

(1) Aus der Gemeinde Büchlberg wird das Flurstück Nr. 124/4 der Gemarkung Nirsching mit einer Fläche von 55 m² in den Markt Röhrnbach (Gemarkung Außernbrünst) umgegliedert.

(2) Das Gebiet der Landkreise Freyung-Grafenau und Passau wird entsprechend geändert.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2019 in Kraft.

Landshut, 23. Mai 2019
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

**Bekanntmachung des Beschlusses
über die Feststellung des Jahresabschlusses 2017
des Zweckverbandes Volkshochschule Passau**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Passau hat am 22. November 2018 gemäß Art. 40 KommZG in Verbindung mit Art. 88 GO und § 25 Abs. 3 Satz 3 und 4 EBV folgende Beschlüsse gefasst:

- Nr. 838 Die Verbandsversammlung folgt der Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses und nimmt den Prüfbericht der örtlichen Prüfung zur Kenntnis.
- Nr. 839 Die Verbandsversammlung folgt der Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses und stellt das Ergebnis des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2017 wie folgt fest (Art. 102 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 KommZG):
- Bilanzsumme 2017: 3.302.126,25 €
- Jahresergebnis 2017: -989.393,84 € (Zuschussbedarf)
- Nr. 840 Die Verbandsversammlung folgt der Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses und erteilt für das Haushaltsjahr 2017 Entlastung.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Passau hat am 28. März 2019 gemäß Art. 40

KommZG in Verbindung mit Art. 88 GO und § 25 Abs. 3 Satz 3 und 4 EBV folgenden Beschluss gefasst:

- Nr. 850 a) Das Jahresergebnis in Höhe von -989.393,84 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.
- b) Die Kapitalrücklage aus Zahlungen der Träger in Höhe von 994.850,00 € wird in Höhe des Jahresergebnisses mit dem Verlustvortrag verrechnet.
- c) Die von den zahlenden Trägern geleistete Überzahlung in Höhe von 5.456,16 €, die der Differenz vom Planverlust zum Jahresergebnis entspricht, wird aus der Kapitalrücklage mit dem voraussichtlichen Umlagebedarf aus dem Haushaltsplan 2019 verrechnet.

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers, RKT Treuhand GmbH, lautet:

Unter der Bedingung, dass die Betriebssatzung des Zweckverbandes an die im Geschäftsjahr 2012 beschlossene und berücksichtigte Kapitalherabsetzung zutreffend angepasst wird, erteilen wir nach dem Ergebnis unserer Prüfung dem als Anlagen 1 bis 3 beigefügten Jahresabschluss des Zweckverbandes Volkshochschule Passau, Passau, zum 31. Dezember 2017 und dem als Anlage 4 beigefügten Lagebericht für das Geschäftsjahr 2017 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

„An den Zweckverband Volkshochschule Passau

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Zweckverbandes Volkshochschule Passau, Passau, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Passau, den 23. Mai 2018

Matzeder * Kannamüller & Kollegen GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Reiner Kannamüller
Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen vom Tage nach der Veröffentlichung des Beschlusses eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Volkshochschule Passau in der Nikolastraße 18, 94032 Passau, während der allgemeinen Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Passau, 12. April 2019
ZWECKVERBAND
VOLKSHOCHSCHULE PASSAU

Peter Kratzer
Geschäftsleiter

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Zweckverbandes für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung Passau
für das Haushaltsjahr 2019**

I.

Auf Grund der Art. 26 und 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) hat der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Passau folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 KommZG bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Passau für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen mit	4.777.300 €
in den Ausgaben mit	4.777.300 €

im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen	864.100 €
in den Ausgaben	864.100 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckter Umlagebedarf zur Finanzierung der Ausgaben des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes in Höhe von insgesamt

2.272.700 €

wird hiermit festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder in Form einer Betriebskostenumlage umgelegt. ²Umlageschlüssel ist gem. Zweckverbandssatzung das Verhältnis der Einwohnerzahlen zum Stichtag 31. Dezember 2013 der Verbandsmitglieder Landkreis Freyung-Grafenau, Landkreis Passau, Landkreis Rottal-Inn und die Stadt Passau.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

II.

(1) Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

(2) Die Haushaltssatzung 2019 samt Anlagen liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 KommZG bis zur amtlichen Bekanntmachung der nächsten Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Am Fernsehturm 6, 94032 Passau, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Passau, 3. Mai 2019
ZWECKVERBAND FÜR RETTUNGSDIENST
UND FEUERWEHRALARMIERUNG PASSAU

Jürgen Dupper
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung des
Abfallwirtschaftsverbandes Isar-Inn
für das Haushaltsjahr 2019**

I.

Auf Grund der Art. 26 Abs. 1 und 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 55 ff. der Landkreisordnung (LKrO) und §§ 12 Ziffer 3 und 17 der Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung des Abfallwirtschaftsverbandes Isar-Inn folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 59 Abs. 3 LKrO bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	18.289.800 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	3.972.300 €
ab.	

§ 2

Kredite werden nicht in Anspruch genommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
(2) Eine Investitionskostenumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

II.

(1) Die diesjährige Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

(2) Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt vom Tage der Veröffentlichung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Ge-

schäftsstelle des Zweckverbandes in 84307 Eggenfelden, Karl-Rolle-Straße 43, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Eggenfelden, 18. April 2019
ABFALLWIRTSCHAFTSVERBAND ISAR-INN

Heinrich Trapp
Landrat
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung des
Zweckverbandes Landestheater Niederbayern
für das Haushaltsjahr 2019**

I.

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1, Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Landestheater Niederbayern folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 KommZG bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	11.756.537,00 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	40.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

¹Der durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckte Bedarf beträgt 6.400.000,00 €. ²Dieser ist auf die umlagepflichtigen Verbandsmitglieder umzulegen, und zwar auf

die Stadt Landshut	2.000.000,00 €,
die Stadt Passau	2.000.000,00 €,
den Bezirk Niederbayern	2.000.000,00 €,
die Stadt Straubing	400.000,00 €.

§ 3

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

600.000,00 €

festgesetzt.

§ 4

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

im Erfolgsplan
in den Erträgen mit 13.473.000 €
und in den Aufwendungen mit 14.833.000 €

§ 5

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

und im Vermögensplan
in den Einnahmen
und in den Ausgaben mit 1.446.000 €

ab.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

II.

(1) Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

(2) Die Haushaltssatzung 2019 samt Anlagen liegt bis zur amtlichen Bekanntmachung der nächsten Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in der Niedermayerstr. 101, 84036 Landshut, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 600.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Umlagen nach § 18 der Verbandssatzung werden nicht erhoben.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

II.

(1) Die Haushaltssatzung 2019 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

(2) Die Haushaltssatzung 2019 samt Anlagen liegt gemäß Art. 40 Abs. 1 und 2 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO bis zur amtlichen Bekanntmachung der nächsten Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 94315 Straubing, Äußere Passauer Straße 75, während der üblichen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Landshut, 6. Mai 2019
ZWECKVERBAND
LANDESTHEATER NIEDERBAYERN

Manfred Hölzlein
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Zweckverbandes
Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land
für das Wirtschaftsjahr 2019**

I.

Auf Grund der Art. 40 und 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) hat der Zweckverband Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

Straubing, 10. Mai 2019
ZWECKVERBAND ABFALLWIRTSCHAFT
STRAUBING STADT UND LAND

Josef Laumer
Landrat
Verbandsvorsitzender